

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

40. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 2019

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| I. Bekanntmachungen des Landkreises | | | |
| – | | Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige | 223 |
| II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen | | 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem | 224 |
| Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer | 209 | 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung – | 224 |
| 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) | 211 | Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Altharlingersiel, Ortskern“ im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB | 224 |
| 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wittmund vom 15.12.2017 | 211 | Bekanntmachung des OOWV Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Samtgemeinde Esens | 226 |
| Bauleitplanung in der Ortschaft Ardorf Bebauungsplan 6.2/B 20 „Südlich des Utarper Weges“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie 26. Berichtigung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB). | 212 | Bekanntmachung des OOWV Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Spiekeroog. | 226 |
| Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B 60 „Hotelanlage und Kurpark nördlich der Cliner Quelle“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie 25. Berichtigung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB). | 213 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund. | 226 |
| Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg. | 215 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen Wiefels | 226 |
| Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragssatzung) | 215 | Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Magnus-Kirchengemeinde Esens in Esens | 228 |
| Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Esens (Tourismusbeitragssatzung) | 215 | | |
| Satzung für den Eigenbetrieb „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“. | 221 | | |
| Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Norderwall“ der Stadt Esens. | 222 | | |

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Wittmund erhebt als örtliche Aufwandssteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder verfügen kann. Hauptwohnung ist die überwiegend genutzte Wohnung. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Eine Zweitwohnung im Sinne von Abs. 2 liegt auch dann vor, wenn der Raum oder die Räume von ihrer Ausstattung her zumindest zum zeitweisen oder zu bestimmten Jahreszeiten vorgesehenen Wohnen geeignet sind. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z. B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung) oder baurechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich.
- (4) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 01. des auf die Inbesitznahme der Zweitwohnung folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Jahresmietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 6.
- (2) Der Jahresmietwert wird ermittelt aus der Multiplikation des Durchschnittswertes aller vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellten Zweitwohnungsmietwerte mit einem Faktor Immobilienalter, einem Faktor Lage/Anbindung und einem Faktor Ausstattung. Der so ermittelte Wert wird mit der Wohnfläche multipliziert und auf einen Jahreswert erhöht sowie jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Der Faktor Immobilienalter ermittelt sich wie folgt:

| Baujahr | Faktor |
|-------------------|--------|
| bis 31.12.1963 | 0,9 |
| Von 1964 bis 1979 | 1 |
| Von 1980 bis 1995 | 1,1 |
| Von 1996 bis 2009 | 1,2 |
| Von 2010 bis 2025 | 1,3 |

Erfolgen grundlegende bauliche Veränderungen erfolgt die Multiplikation mit dem nächst höheren Faktor.

- (4) Der Faktor Lage/Anbindung ermittelt sich aus einer Zonierung des Erhebungsgebietes. Die Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Satzung ist.

| Zone | Faktor |
|--------|--------|
| Zone 1 | 1 |
| Zone 2 | 0,8 |
| Zone 3 | 0,9 |
| Zone 4 | 0,7 |

- (5) Der Faktor Ausstattung bemisst sich wie folgt:

| Ausstattung | Merkmale | Faktor |
|-----------------------|--|--------|
| unterdurchschnittlich | z. B. keine Zentralheizung, einfachverglaste Fenster, einfache Kochgelegenheit, einfachste sanitäre Einrichtungen, hoher Energiebedarf durch fehlende/mangelnde energetische Ausstattung | 0,8 |
| durchschnittlich | z. B. Zentralheizung, mehrfach verglaste Fenster, Einbauküche, gefliestes Bad mit Dusche/Wanne, Bodenbeläge aus Textil, Fliesen oder Laminat, durchschnittlicher Energiebedarf | 1 |
| überdurchschnittlich | z. B. Zentralheizung mit zusätzlicher Fußbodenheizung und/oder Kamin, energetische Ausstattung, hochwertige Einbauküche, hochwertige sanitäre Einrichtungen und Bodenbeläge, Terrasse, Balkon, niedriger Energiebedarf durch umfangreiche energetische Maßnahmen | 1,2 |

Bei einer Vermietung an Touristen wird grundsätzlich der Faktor 1,2 zugrunde gelegt.

- (6) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

| | Verfügbarkeits-tage | Verfügbarkeits-grad |
|---------|---|---------------------|
| Stufe 1 | Weitervermietungsvertrag mit einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit von maximal 30 Tagen oder Eigenvermietung mit 250 oder mehr Vermietungstagen | 31 % |
| Stufe 2 | Weitervermietungsvertrag mit einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit von 31 bis maximal 60 Tagen oder Eigenvermietung mit 150–249 Vermietungstagen | 58 % |
| Stufe 3 | reine Eigennutzung oder Eigenvermietung mit 0–149 Vermietungstagen | 100 % |

- (7) Liegen keine, das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Verfügbarkeitsgrad nach Stufe 3. Der Verfügbarkeitsgrad verringert sich bei Vorlage eines Weitervermietungsvertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung bzw. beim Nachweis von Vermietungstagen entsprechend der Stufenzuordnung nach Abs. 6. Der Steuerpflichtige hat bei Eigenvermietung dazu einen Nachweis über die tatsächlich mit der Nordseebad Carolinensiel-Wittmund GmbH abgerechneten Vermietungstage bei der Stadt Wittmund einzureichen. An- und Abreisetage werden zu einem Tag zusammengefasst.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 8 v. H. des Maßstabes nach § 4.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginn die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 S. 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden monatlichen Teilbetrag.
- (3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, soweit im Bescheid ausdrücklich kein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt der Stadt Wittmund anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Wittmund innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn in diesem Zeitrahmen bereits ein Bescheid erlassen wurde.

§ 8

Steuererklärung, Auskunftspflicht

- (1) Die Stadt Wittmund darf von der grundsätzlichen Vermutung ausgehen, dass die im Erhebungsjahr erzielte Vermietung weniger als 150 Tage beträgt. Trifft diese Vermutung nicht zu, so hat die oder der Steuerpflichtige für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn ein bereits eingereichter Vermittlungsvertrag mit eingeschränkter Eigennutzung weiterhin in der vorliegenden Form Gültigkeit hat.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 2 Abs. 4) ist verpflichtet, der Stadt Wittmund alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Baujahr, Wohnfläche, Ausstattung, Art der Nutzung, Vermietungsvertrag etc.) schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Mitteilung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen. Änderungen werden zum 01. des Folgemonats gültig.

- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen verpflichtet, der Stadt Wittmund auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
- (4) Liegen trotz des Versuches der Sachverhaltsaufklärung keine ausreichenden Daten vor, werden diese geschätzt.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Wittmund kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Grundbuchamt, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden und Kurbetriebsgesellschaften erheben.
- (2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
- entgegen von § 7 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Abs. 1 S. 1 keine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster bis zum 01.03. des Haushaltsjahres abgibt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 S. 2 die Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt,
 - entgegen von § 8 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Stadt Wittmund durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 19.12.2006.

Wittmund, den 17.12.2019

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) vom 15.12.2017, zuletzt geändert am 14.11.2018, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 13

Gebührensätze

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,21 EUR/m².

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
Wittmund, den 17.12.2019

Claußen
Bürgermeister

1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wittmund vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), i. V. m. den §§ 54 ff WHG i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wittmund vom 15.12.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt Wittmund oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert oder entschlamm.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt Wittmund innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Stadt Wittmund die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Vorkläranlagen nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Entsorgung.
- (4) Die Stadt Wittmund oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei denen aber nicht regelmäßig fachgerechte Messungen/Untersuchungen durchgeführt werden, werden grundsätzlich alle zwei Jahre einmal entsorgt. Anlagen, die noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden wie folgt entsorgt:

- Einpersonenhaushalte alle 4 Jahre
- Zwei- und Dreipersonenhaushalte alle 2 Jahre
- ab Vierpersonenhaushalte jährlich.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.
Wittmund, den 17. Dezember 2019

Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Ardorf

Bebauungsplan 6.2/B 20 „Südlich des Utarper Weges“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie 26. Berichtigung des Flächennutzungsplanes hier; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 24. September 2019 den Bebauungsplan 6.2/B 20 „Südlich des Utarper Weges“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.2/B 20 „Südlich des Utarper Weges“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der nunmehr festgesetzten Art der baulichen Nutzung weicht der Bebauungsplan 6.2/B 20 „Südlich des Utarper Weges“ von der bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung ab. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 6.2/B 20 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-

ansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

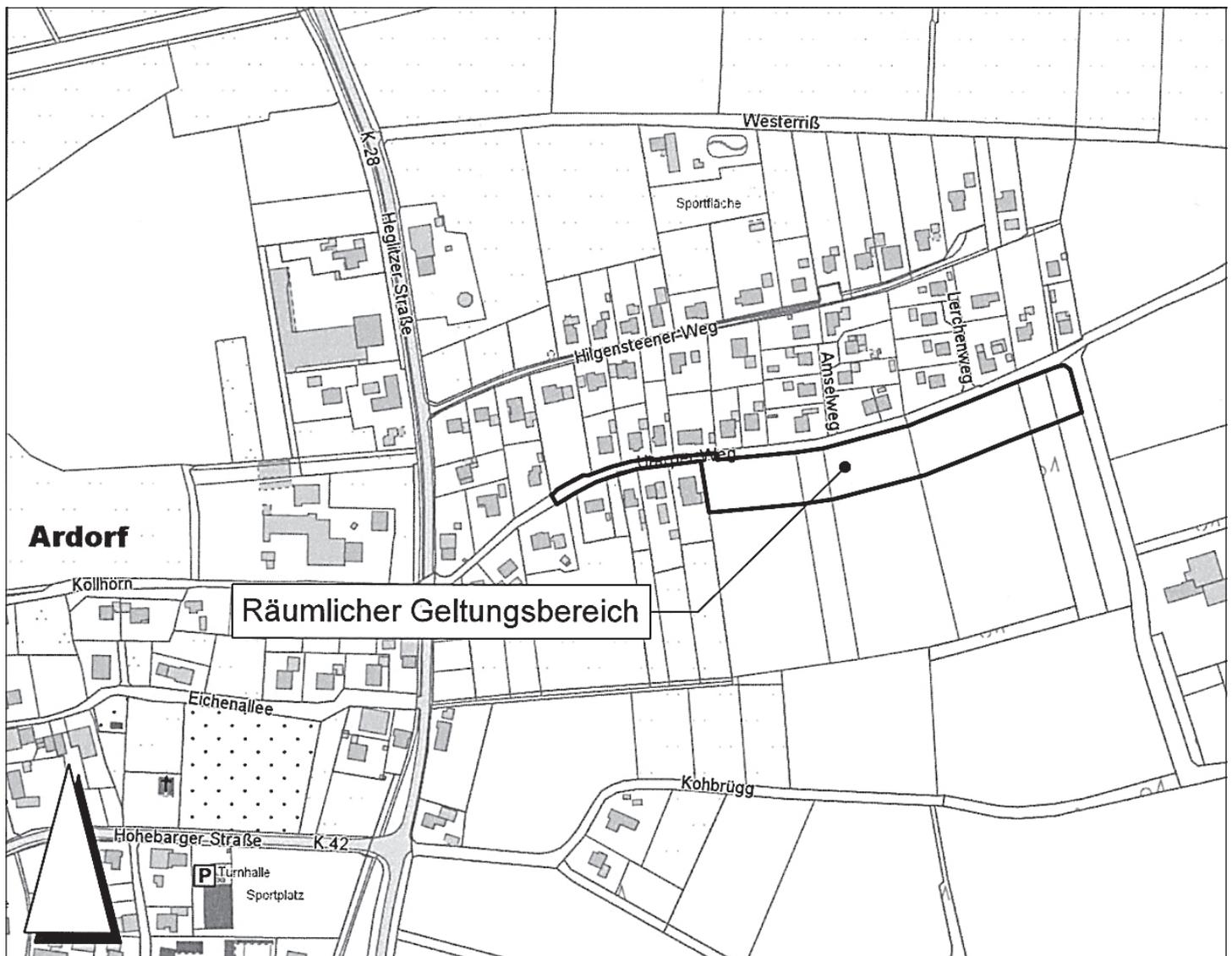
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.2/B 20 „Südlich des Utarper Weges“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.2/B 20 „Südlich des Utarper Weges“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 30. Dezember 2019

Claußen
Bürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel

Bebauungsplan 6.6/B 60 „Hotelanlage und Kurpark nördlich der Cliner Quelle“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie 25. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 24. September 2019 den Bebauungsplan 6.6/B 60 „Hotelanlage und Kurpark nördlich der Cliner Quelle“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.6/B 60 „Hotelanlage und Kurpark nördlich der Cliner Quelle“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der nunmehr festgesetzten Art der baulichen Nutzung weicht der Bebauungsplan 6.6/B 60 „Hotelanlage und Kurpark nördlich der Cliner Quelle“ von der bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung ab. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 6.6/B 60 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

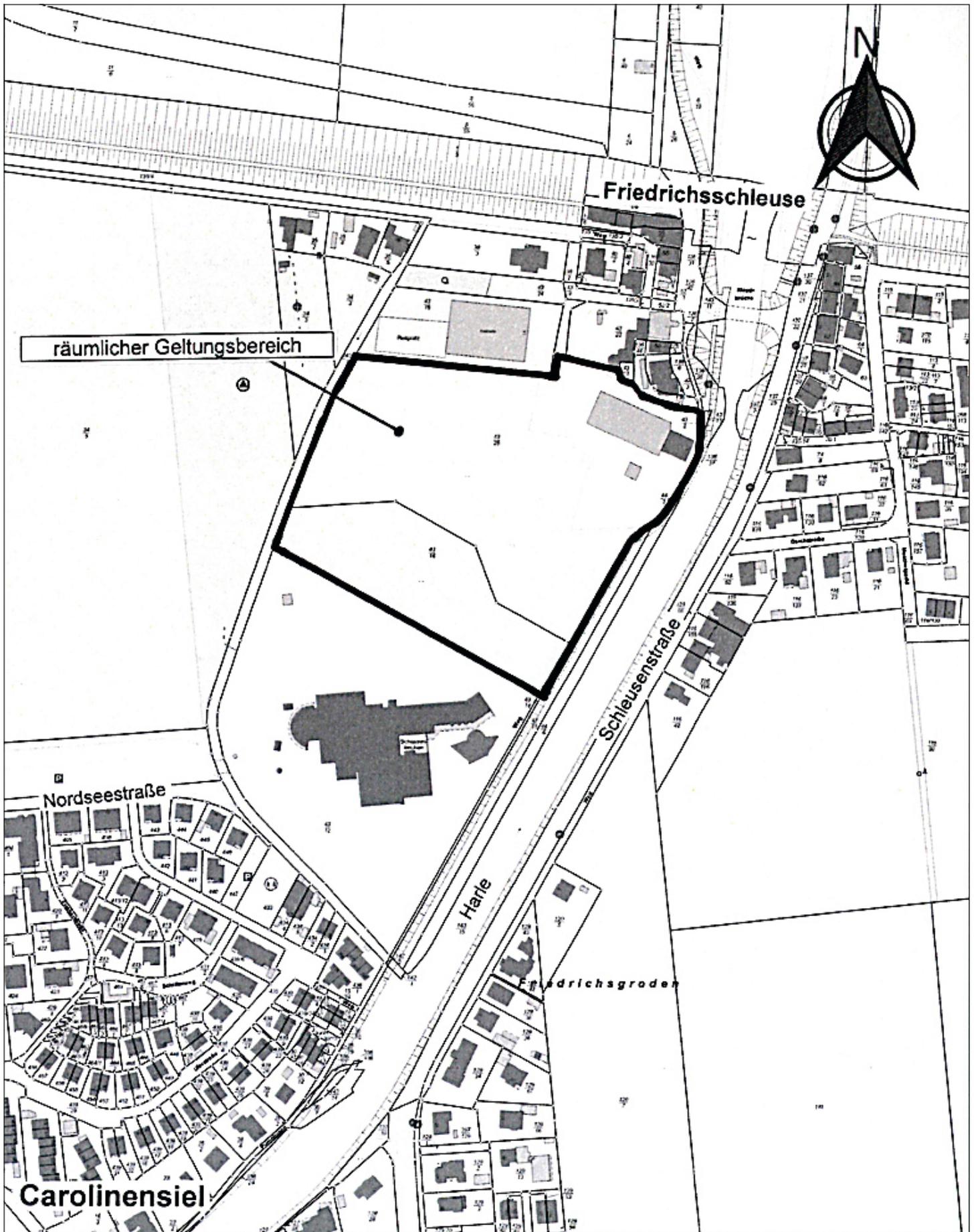
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.6/B 60 „Hotelanlage und Kurpark nördlich der Cliner Quelle“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.6/B 60 „Hotelanlage und Kurpark nördlich der Cliner Quelle“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 30. Dezember 2019

Claußen
Bürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in der Sitzung am 04.12.2019 folgende 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg vom 29.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.10.2016, S. 135) beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 „Leitung der Freiwilligen Feuerwehr“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. bzw. 2. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 1. bzw. 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Friedeburg, 04.12.2019

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
H. Goetz

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragssatzung) vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 31.07.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 14 vom 29.12.2017), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 2 wird der Spiegelstrich „- Kurbetrieb“ ersatzlos gestrichen.
2. § 1 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Aufwand nach Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
zu 38 % durch Gästebeiträge
zu 8 % durch Tourismusbeiträge

zu 14 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 40 % durch öffentlichen Anteil.

3. In § 3 Absatz 1 Ziffer 6 wird der Wortlaut „einer Erwerbsminderung von mindestens 80 %“ ersetzt durch die Worte „einem Grad der Behinderung von mindestens 80“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
Esens, den 9. Dezember 2019

Emken
Bürgermeisterin

Stadt Esens
(L. S.)

Hinrichs
Stadtdirektor

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Esens (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Esens über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 23. März 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 31.03.2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 14 vom 29.12.2017), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Buchstabe f) wird das Wort „Kurbetrieb“ ersetzt durch „Nebenbetriebe“. Buchstabe „g) Nebenbetriebe“ wird gestrichen.
2. Die Aufzählung in § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„a) für die Tourismuswerbung
zu 39 % durch Tourismusbeiträge
zu 48 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 13 % durch öffentlichen Anteil
b) für die Tourismuseinrichtungen
zu 38 % durch Gästebeiträge
zu 8 % durch Tourismusbeiträge
zu 14 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 40 % durch öffentlichen Anteil.“
3. Neue Anlage 1 gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 bzw. § 3 Absatz 2 wird die anliegende Betriebsarten-Tabelle 2020.
4. In § 4 Satz 2 wird der Beitragssatz geändert in „9,12%“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
Esens, den 9. Dezember 2019

Emken
Bürgermeisterin

Stadt Esens
(L. S.)

Hinrichs
Stadtdirektor

Betriebsarten-Tabelle 2020 zur Tourismusbeitragssetzung der Stadt Esens

| Alt | Betriebsart | Gewinn- satz | VTS Zone 1 | Tarif Zone 1 | VTS Zone 2 | Tarif Zone 2 |
|-----------|--|-----------------|------------|-----------------|------------|-----------------|
| A | Unterkunft | | | | | |
| A01 | Ferienwohnungen / -apartments / -häuser | 16 % | 100,0% | 1001 | 100,0% | 2001 |
| A03 | Hotel/Pension m. Vollverpflegung, Umsatz bis 500 TEUR | 11 % | 100,0% | 1003 | 90,0% | 2003 |
| A04 | Hotel/Pension m. Vollverpflegung, Umsatz über 500 TEUR | 6 % | 100,0% | 1004 | 90,0% | 2004 |
| A05 | Hotel/Pension garni | 11 % | 100,0% | 1005 | 100,0% | 2005 |
| A06 | Privatzimmervermietung (auch m. Frühst.) | 11 % | 100,0% | 1006 | 100,0% | 2006 |
| A07 | Campingplatzbetrieb | 11 % | 100,0% | 1007 | 100,0% | 2007 |
| A08 | Wohnwagen-Vermietung | 16 % | 100,0% | 1008 | 100,0% | 2008 |
| A09 | Kurklinik | 1 % | 100,0% | 1009 | 100,0% | 2009 |
| A10 | Erholungs-, Schullandheim, Jugendherberge | 4 % | 100,0% | 1010 | 100,0% | 2010 |
| A11 | Vermittlung v. Zimmern, Fe.-Wo./-Häus./-Apartm. | 22 % | 100,0% | 1011 | 100,0% | 2011 |
| A12 | Verwaltung/Betreuung von Fe.-Wo./-Häus./Apartm. | 16 % | 100,0% | 1012 | 100,0% | 2012 |
| | | | | | | |
| B | Verpflegung im Gastgewerbe | | | | | |
| B01 | Restaurant (auch Pizzeria) | 11 % | 90,0% | 1101 | 50,0% | 2101 |
| B02 | Imbiss (auch Pizza, Döner etc.), Bistro, Bringdienst | 12 % | 90,0% | 1102 | 40,0% | 2102 |
| B03 | Café, Teestube, Eisdiele, Milchbar | 9 % | 90,0% | 1103 | 50,0% | 2103 |
| B04 | Schankwirtschaft | 9 % | 80,0% | 1104 | 30,0% | 2104 |
| B05 | Tanzlokal, Bar, Discothek | 9 % | 90,0% | 1105 | 20,0% | 2105 |
| B06 | Speiseeis-Verkaufsstand/-wagen | 9 % | 90,0% | 1106 | 40,0% | 2106 |
| | | | | | | |
| C | Einkäufe | | | | | |
| CA | Einzelhandel mit Lebens-/Genussmittel | | | | | |
| CA01 | Bäckerei, Konditorei | 7 % | 80,0% | 1201 | 20,0% | 2201 |
| CA02 | Fleisch, Fisch, Käse | 5 % | 80,0% | 1202 | 20,0% | 2202 |
| CA03 | Getränke | 4 % | 80,0% | 1203 | 20,0% | 2203 |
| CA04 | Landwirtschaftl. Eigenerzeugnisse (Hofladen) | 5 % | 80,0% | 1204 | 10,0% | 2204 |
| CA05 | Naturkost und -waren | 5 % | 80,0% | 1205 | 10,0% | 2205 |
| CA06 | Obst, Gemüse | 5 % | 80,0% | 1206 | 20,0% | 2206 |
| CA07 | Reformwaren | 5 % | 70,0% | 1207 | 10,0% | 2207 |
| CA08 | SB-/Verbrauchermarkt, Umsatz bis 500 TEUR | 6 % | 70,0% | 1208 | 20,0% | 2208 |
| CA09 | SB-/Verbrauchermarkt, Umsatz über 500 TEUR | 2 % | 70,0% | 1209 | 20,0% | 2209 |
| CA10 | Spezialitäten, orientalische und südländische | 5 % | 70,0% | 1210 | 10,0% | 2210 |
| CA11 | Tee, Kaffee | 5 % | 80,0% | 1211 | 10,0% | 2211 |
| CA12 | Weitere nicht speziell aufgeführte Lebensmittel | 5 % | 80,0% | 1212 | 10,0% | 2212 |
| | | | | | | |
| CB | Sonstiger Einzelhandel | | | | | |
| CB01 | Antiquitäten | 8 % | 5,0% | 1301 | 2,5% | 2301 |
| CB02 | Apotheke | 5 % | 20,0% | 1302 | 5,0% | 2302 |
| CB03 | Briefmarken und Münzen | 5 % | 1,0% | 1303 | 1,0% | 2303 |
| CB04 | Bücher, Schreib-/Papierwaren, Bürobedarf | 4 % | 70,0% | 1304 | 20,0% | 2304 |

| Alt | Betriebsart | Gewinn- satz | VTS Zone 1 | Tarif Zone 1 | VTS Zone 2 | Tarif Zone 2 |
|----------|--|-----------------|------------|-----------------|------------|-----------------|
| CB05 | Drogeriewaren, Parfümerie, Erotikartikel | 4% | 70,0% | 1305 | 20,0% | 2305 |
| CB06 | Fahrräder u. Zubehör (auch Reparatur) | 6% | 30,0% | 1306 | 10,0% | 2306 |
| CB07 | Fotoartikel (auch Entwicklung u. Kopie) | 5% | 80,0% | 1307 | 20,0% | 2307 |
| CB08 | Geschenkartikel, Kunsthandwerk, Souvenirs | 7% | 90,0% | 1308 | 40,0% | 2308 |
| CB09 | Handarbeitswaren | 5% | 40,0% | 1309 | 10,0% | 2309 |
| CB10 | Kiosk, Tankstellenshop, Warenautomaten | 6% | 90,0% | 1310 | 20,0% | 2310 |
| CB11 | Kunstgalerie | 7% | 10,0% | 1311 | 5,0% | 2311 |
| CB12 | Lederwaren, Schuhe | 6% | 70,0% | 1312 | 20,0% | 2312 |
| CB13 | Musikinstrumente und Zubehör | 5% | 1,0% | 1313 | 1,0% | 2313 |
| CB14 | Optik, Augenoptik | 11% | 20,0% | 1314 | 5,0% | 2314 |
| CB15 | Schmuck, Uhren, Edelsteine | 9% | 30,0% | 1315 | 5,0% | 2315 |
| CB16 | Sonderpostenhandel, Waren aller Art (außer Lebensmittel) | 4% | 40,0% | 1316 | 10,0% | 2316 |
| CB17 | Spielwaren, Modellbau, Bastelartikel | 3% | 80,0% | 1317 | 10,0% | 2317 |
| CB18 | Sportartikel, Camping | 3% | 80,0% | 1318 | 10,0% | 2318 |
| CB19 | Tabakwaren, Zeitschriften, Lotterieannahme | 4% | 70,0% | 1319 | 10,0% | 2319 |
| CB20 | Textilwaren, Bekleidung | 5% | 80,0% | 1320 | 10,0% | 2320 |
| CB21 | Textilwaren, Haus-/Heim- | 5% | 60,0% | 1321 | 10,0% | 2321 |
| CB22 | Verkaufsagentur, Bestellannahmen, Versandhandel | 21% | 2,5% | 1322 | 2,5% | 2322 |
| CB23 | Yachtzubehör (auch -bekleidung) | 5% | 10,0% | 1323 | 2,5% | 2323 |
| CB24 | Zooartikel, Tierfutter | 5% | 20,0% | 1324 | 2,5% | 2324 |
| | | | | | | |
| D | Freizeit/Unterhaltung | | | | | |
| D01 | Fahrradverleih | 28% | 90,0% | 1401 | 70,0% | 2401 |
| D02 | Kartbahn | 4% | 80,0% | 1402 | 30,0% | 2402 |
| D03 | Kino | 4% | 90,0% | 1403 | 30,0% | 2403 |
| D04 | Kutschfahrten | 10% | 90,0% | 1404 | 60,0% | 2404 |
| D05 | Minigolfplatz | 12% | 90,0% | 1405 | 30,0% | 2405 |
| D06 | Museen | 2% | 70,0% | 1406 | 20,0% | 2406 |
| D07 | Musikal./künstler. Aufführungen (Bühnenkünstler) | 40% | 70,0% | 1407 | 20,0% | 2407 |
| D08 | Personenbeförderung, Ausflugsverkehr | 8% | 80,0% | 1408 | 40,0% | 2408 |
| D09 | Reitpferde-/Pony-Vermietung | 10% | 90,0% | 1409 | 30,0% | 2409 |
| D10 | Schiffahrt, Ausflugsverkehr | 8% | 40,0% | 1410 | 20,0% | 2410 |
| D11 | Schwimmbäder | 1% | 90,0% | 1411 | 30,0% | 2411 |
| D12 | Spielautomaten, Spielhallen | 10% | 80,0% | 1412 | 10,0% | 2412 |
| D13 | Sportgeräte- u. Bootsvermietung | 20% | 90,0% | 1413 | 70,0% | 2413 |
| D14 | Sportschule, Sportlehrer | 17% | 90,0% | 1414 | 30,0% | 2414 |
| D15 | Strandkorbvermietung | 15% | 100,0% | 1415 | 90,0% | 2415 |
| D16 | Tennis-, Badminton- etc. -Platz-Vermietung | 8% | 90,0% | 1416 | 40,0% | 2416 |
| D17 | Tennis-, Badminton-, Squash- etc. -Halle | 4% | 70,0% | 1417 | 20,0% | 2417 |
| D18 | Veranstaltungsmanagement | 5% | 70,0% | 1418 | 20,0% | 2418 |
| D19 | Videothek | 7% | 20,0% | 1419 | 5,0% | 2419 |
| D20 | Watt-, Natur-, Fremdenführer, Animatoure | 40% | 90,0% | 1420 | 50,0% | 2420 |

| Alt | Betriebsart | Gewinn- satz | VTS Zone 1 | Tarif Zone 1 | VTS Zone 2 | Tarif Zone 2 |
|-----------|---|-----------------|------------|-----------------|------------|-----------------|
| D21 | Weitere Freizeiteinrichtungen (z. B. Trampolin, Hüpfburg, Spielscheune) | 15 % | 90,0 % | 1421 | 20,0 % | 2421 |
| E | Sonstige Dienstleistungen (unmitt. Vorteil) | | | | | |
| EA | Gesundheitswesen und Körperpflege | | | | | |
| EA01 | Badearztpraxis | 28 % | 90,0 % | 1501 | 80,0 % | 2501 |
| EA02 | Arztpraxis, Allgemeinmedizin | 28 % | 20,0 % | 1502 | 5,0 % | 2502 |
| EA03 | Arztpraxis, Kinder- | 27 % | 30,0 % | 1503 | 10,0 % | 2503 |
| EA04 | Arztpraxis, Fach- | 27 % | 10,0 % | 1504 | 2,5 % | 2504 |
| EA05 | Arztpraxis, Zahn- | 19 % | 10,0 % | 1505 | 2,5 % | 2505 |
| EA06 | Heilpraxis, Heilpraktiker | 28 % | 10,0 % | 1506 | 5,0 % | 2506 |
| EA07 | Krankengymnastik, Physiotherapie | 22 % | 30,0 % | 1507 | 5,0 % | 2507 |
| EA08 | Massagepraxis | 22 % | 80,0 % | 1508 | 10,0 % | 2508 |
| EA09 | Kurmittelanwendung | 4 % | 90,0 % | 1509 | 30,0 % | 2509 |
| EA10 | Fitnessbetrieb | 7 % | 70,0 % | 1510 | 10,0 % | 2510 |
| EA11 | Frisiersalon | 12 % | 30,0 % | 1511 | 10,0 % | 2511 |
| EA12 | Kosmetik- und Nagelstudio | 18 % | 80,0 % | 1512 | 20,0 % | 2512 |
| EA13 | Saunabetrieb, Solarium | 6 % | 80,0 % | 1513 | 20,0 % | 2513 |
| EA14 | Medizinische Fußpflege | 8 % | 50,0 % | 1514 | 5,0 % | 2514 |
| EA15 | Piercing-, Tattoostudio | 18 % | 40,0 % | 1515 | 5,0 % | 2515 |
| EA16 | Krankentransport | 8 % | 1,0 % | 1516 | 1,0 % | 2516 |
| EA17 | Tierarztpraxis | 18 % | 30,0 % | 1517 | 2,5 % | 2517 |
| EB | sonstige | | | | | |
| EB01 | Bestattungsunternehmen | 16 % | 1,0 % | 1601 | 1,0 % | 2601 |
| EB02 | Hausgeräte-Kundendienst | 8 % | 20,0 % | 1602 | 5,0 % | 2602 |
| EB03 | Kfz-Vermietung | 9 % | 50,0 % | 1603 | 10,0 % | 2603 |
| EB04 | Kopier-, Faxgeräte, Aufstellung u. Betrieb | 6 % | 50,0 % | 1604 | 5,0 % | 2604 |
| EB05 | Künstlerische Arbeiten (bildende Künstler) | 17 % | 50,0 % | 1605 | 10,0 % | 2605 |
| EB06 | Musikunterricht | 20 % | 20,0 % | 1606 | 2,5 % | 2606 |
| EB07 | Partyservice | 9 % | 20,0 % | 1607 | 2,5 % | 2607 |
| EB08 | Personenbeförderung m. Taxen, Mietwagen | 17 % | 50,0 % | 1608 | 10,0 % | 2608 |
| EB09 | Personenbeförderung, ÖPNV | 5 % | 40,0 % | 1609 | 5,0 % | 2609 |
| EB10 | Post- u. Paketdienst, Kurierdienst, Postagentur | 10 % | 60,0 % | 1610 | 20,0 % | 2610 |
| EB11 | Reisebüro | 8 % | 1,0 % | 1611 | 1,0 % | 2611 |
| EB12 | Schiffahrt, Linienverkehr | 5 % | 1,0 % | 1612 | 1,0 % | 2612 |
| EB13 | Tankstelle (auch Autowäsche/-pflege) | 4 % | 20,0 % | 1613 | 5,0 % | 2613 |
| EB14 | Vermietung von Park- und Stellplätzen | 8 % | 70,0 % | 1614 | 10,0 % | 2614 |
| F | Zulieferung | | | | | |
| FA | Waren, Stoffe, Transport | | | | | |
| FA01 | Baustoffe, Bodenbeläge, Fliesen, Maler-, Sanitärartikel | 4 % | 10,0 % | 1701 | 10,0 % | 2701 |
| FA02 | Blumen, Pflanzen | 8 % | 10,0 % | 1702 | 10,0 % | 2702 |

| Alt | Betriebsart | Gewinn- satz | VTS Zone 1 | Tarif Zone 1 | VTS Zone 2 | Tarif Zone 2 |
|-----------|--|-----------------|------------|-----------------|------------|-----------------|
| FA03 | Druckerei, Buchbinderei, Verlag | 3% | 3,0% | 1703 | 3,0% | 2703 |
| FA04 | EDV-Geräte, -Zubehör, Büromaschinen | 7% | 5,0% | 1704 | 5,0% | 2704 |
| FA05 | Entsorgung, Abfall-, Abwasser- | 6% | 80,0% | 1705 | 10,0% | 2705 |
| FA06 | Großhandel Lebensmittel | 2% | 6,0% | 1706 | 6,0% | 2706 |
| FA07 | Großhandel m. sonst. Waren | 2% | 3,0% | 1707 | 3,0% | 2707 |
| FA08 | Großhandel Schmuck, Uhren, Edelsteine | 2% | 3,0% | 1708 | 3,0% | 2708 |
| FA09 | Großhandel Werbung (Kunststofftechnik) | 2% | 1,0% | 1709 | 1,0% | 2709 |
| FA10 | Großhandel Werbungsartikel, Industrierwerbung | 2% | 1,0% | 1710 | 1,0% | 2710 |
| FA11 | Güterbeförderung (auch: Container), Spedition | 7% | 3,0% | 1711 | 3,0% | 2711 |
| FA12 | Haushaltswaren, Glas, Keramik, Porzellan | 4% | 50,0% | 1712 | 10,0% | 2712 |
| FA13 | Heizöl, Brennstoffe | 2% | 5,0% | 1713 | 5,0% | 2713 |
| FA14 | Kfz-Handel (auch Zubehör) | 3% | 2,0% | 1714 | 2,0% | 2714 |
| FA15 | Kfz-Reparatur (auch Karosseriewerkst., Lackiererei) | 9% | 5,0% | 1715 | 5,0% | 2715 |
| FA16 | Lampen, Leuchten, Elektro-Haushaltsgeräte | 5% | 30,0% | 1716 | 10,0% | 2716 |
| FA17 | Landwirtschaftliche Verbrauchermärkte inkl. Gartencenter | 2% | 10,0% | 1717 | 5,0% | 2717 |
| FA18 | Möbel | 4% | 20,0% | 1718 | 5,0% | 2718 |
| FA19 | Möbelherstellung, Schiffsinneausbau | 5% | 1,0% | 1719 | 1,0% | 2719 |
| FA20 | Rasenmäher, Gartengeräte (auch Reparaturen) | 4% | 3,0% | 1720 | 3,0% | 2720 |
| FA21 | Rundfunk-/TV-/Phonogeräte (auch Reparatur und Verleih) | 4% | 10,0% | 1721 | 5,0% | 2721 |
| FA22 | Sanitätswaren/Medizinische Geräte | 4% | 1,0% | 1722 | 1,0% | 2722 |
| FA23 | Schlüsseldienst | 12% | 30,0% | 1723 | 5,0% | 2723 |
| FA24 | Schneiderei, Änderungsschneiderei | 16% | 3,0% | 1724 | 3,0% | 2724 |
| FA25 | Steinmetzbetrieb | 10% | 1,0% | 1725 | 1,0% | 2725 |
| FA26 | Telekommunikationstechnik | 4% | 1,0% | 1726 | 1,0% | 2726 |
| FA27 | Versorgung, Elektrizität u. Wasser | 6% | 80,0% | 1727 | 10,0% | 2727 |
| FA28 | Versorgung, Fernwärme, Gas | 6% | 50,0% | 1728 | 7,0% | 2728 |
| FA29 | Vertrieb eigener Immobilien, Bauträger | 25% | 20,0% | 1729 | 5,0% | 2729 |
| | | | | | | |
| FB | Bauwirtschaft | | | | | |
| FB01 | Architektur-/Ingenieurbüro | 25% | 5,0% | 1801 | 5,0% | 2801 |
| FB02 | Bauunternehmen (Hoch- u. Tiefbau) | 10% | 6,0% | 1802 | 6,0% | 2802 |
| FB03 | Bootsbau- und Reparatur | 7% | 2,0% | 1803 | 2,0% | 2803 |
| FB04 | Dachdeckerei | 8% | 4,0% | 1804 | 4,0% | 2804 |
| FB05 | Elektroinstallation | 10% | 6,0% | 1805 | 6,0% | 2805 |
| FB06 | Fliesen-, Platten-, Fußbodenlegerei | 15% | 6,0% | 1806 | 6,0% | 2806 |
| FB07 | Gas-, Heizungs-, Wasserinstallation | 9% | 6,0% | 1807 | 6,0% | 2807 |
| FB08 | Glaserei | 12% | 5,0% | 1808 | 5,0% | 2808 |
| FB09 | Malerei, Lackiererei | 14% | 10,0% | 1809 | 10,0% | 2809 |
| FB10 | Metallverarbeitung, Schlosserei, Schweißerei | 9% | 4,0% | 1810 | 4,0% | 2810 |
| FB11 | Raumausstattung, Dekoration | 10% | 10,0% | 1811 | 10,0% | 2811 |
| FB12 | Schiffbau, Schiffsteile/-zubehör-Herstellung | 2% | 1,0% | 1812 | 1,0% | 2812 |
| FB13 | Tischlerei | 10% | 6,0% | 1813 | 6,0% | 2813 |

| Alt | Betriebsart | Gewinn- satz | VTS Zone 1 | Tarif Zone 1 | VTS Zone 2 | Tarif Zone 2 |
|-----------|---|-----------------|------------|-----------------|------------|-----------------|
| FB14 | Zimmerei | 8% | 4,0% | 1814 | 4,0% | 2814 |
| | | | | | | |
| FC | Dienstleistungen | | | | | |
| FC01 | Arbeitnehmerüberlassung/Arbeitsvermittlung | 5% | 5,0% | 1901 | 5,0% | 2901 |
| FC02 | EDV-Beratung, Reparaturen | 18% | 8,0% | 1902 | 8,0% | 2902 |
| FC03 | Finanz-/Unternehmensberatung | 18% | 8,0% | 1903 | 8,0% | 2903 |
| FC04 | Fotografie | 18% | 30,0% | 1904 | 8,0% | 2904 |
| FC05 | Gartenpflege/-bau | 9% | 30,0% | 1905 | 10,0% | 2905 |
| FC06 | Geld-/Kreditinstitut | 4% | 20,0% | 1906 | 5,0% | 2906 |
| FC07 | Handelsvermittlung | 18% | 10,0% | 1907 | 10,0% | 2907 |
| FC08 | Immobilienvermittlung | 22% | 20,0% | 1908 | 10,0% | 2908 |
| FC09 | Produkt- und Projektentwicklung | 22% | 8,0% | 1909 | 8,0% | 2909 |
| FC10 | Rechtsanwaltsbüro (ohne Notariat) | 28% | 4,0% | 1910 | 4,0% | 2910 |
| FC11 | Reinigung, Wäscherei, Heißmangel | 8% | 70,0% | 1911 | 10,0% | 2911 |
| FC12 | Schornsteinfeger | 22% | 5,0% | 1912 | 5,0% | 2912 |
| FC13 | Schreibbüro | 30% | 8,0% | 1913 | 8,0% | 2913 |
| FC14 | Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notariat | 24% | 8,0% | 1914 | 8,0% | 2914 |
| FC15 | Versicherungsvermittlung, Bausparverträge | 25% | 16,0% | 1915 | 8,0% | 2915 |
| FC16 | Wartungs-, Meßgerätedienst | 14% | 10,0% | 1916 | 10,0% | 2916 |
| FC17 | Werbung (Vermittlung, Gestaltung, Verkauf auch Gestaltung Internetseiten) | 15% | 8,0% | 1917 | 8,0% | 2917 |
| FC18 | Hausmeisterservice und ähnliche Betriebe | 16% | 80,0% | 1918 | 30,0% | 2918 |
| FC19 | Gebäudereinigung | 16% | 80,0% | 1919 | 30,0% | 2919 |
| | | | | | | |
| G | Vermietung/Verpachtung | | | | | |
| G01 | Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe | 25% | 100,0% | 1930 | 100,0% | 2930 |
| G02 | Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen | 25% | 90,0% | 1931 | 40,0% | 2931 |
| G03 | Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen | 25% | 70,0% | 1932 | 20,0% | 2932 |
| G04 | Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen | 25% | 70,0% | 1933 | 20,0% | 2933 |
| | | | | | | |
| H | sonstige Personen und Unternehmen | | | | | |
| H01 | Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden | 8% | 80,0% | 1960 | 20,0% | 2960 |

Satzung für den Eigenbetrieb „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2018 (Nds. GVBl. S. 113), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat der Stadt Esens in der Sitzung am 9. Dezember 2019 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Esens nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt eine Million Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes sind das Vorhalten von dem Tourismus dienenden Einrichtungen (insbesondere Grundvermögen und Immobilien) sowie deren Überlassung an die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH und sonstige Dritte.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Tourismuseinrichtungen stehen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die/Der Betriebsleiter/in führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig.

Dazu gehören insbesondere:

1. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von **30.000 Euro**; dazu zählen insbesondere Abschluss von Werkverträgen sowie Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten,
2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Summe von **5.000 Euro** (Jahreswert),
3. Stundung von Forderungen für die Dauer von bis zu 6 Monaten bis zu **5.000 Euro**,
4. Niederschlagung von Forderungen bis zu **1.500 Euro**,
5. Erlass von Forderungen bis zu **1.000 Euro**,
6. die Vergabe von Aufträgen für investive Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu **10.000,00 Euro**,
7. a) Personaleinsatz,
b) personalrechtliche Maßnahmen, soweit nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen.
- (3) Die/Der Betriebsleiter/in bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates vor und führt sie aus.
- (4) Die/Der Betriebsleiter/in hat für den Stadtdirektor und den Betriebsausschuss zum Stichtag 30. April und 31. August einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach dem Stichtag vorzulegen und zu erläutern. Darüber hinaus hat die/der Betriebsleiter/in alle zwei Monate beginnend mit dem 28.02. Liquiditätsberichte vorzulegen.
- (5) Die/Der Betriebsleiter/in und sein/e Stellvertreter/in werden vom Rat der Stadt Esens im Einvernehmen mit dem Stadtdirektor bestimmt.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Esens bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 Eigenbetriebsverordnung einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 – 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus acht vom Rat der Stadt Esens aus der Mitte des Rates bestimmten Mitgliedern sowie drei weiteren Mitgliedern. Der Kurverein Esens-Bensersiel und Umgebung e. V., der

Bensersiel aktiv e.V. und der Aktionsgemeinschaft Esens und Umgebung AEU e. V. berufen je eines dieser weiteren Mitglieder.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für investive Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans über **10.000,00 Euro**,
 2. die Zustimmung zu erfolgefährdenden Mehraufwendungen im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO bis zu einem Betrag von **3.000 Euro**; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall **5.000,00 Euro** übersteigt,
 5. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall **1.500,00 Euro** übersteigt,
 6. den Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall **1.000,00 Euro** übersteigt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als **10.000 Euro** beträgt,
 8. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten mit einer Jahresgesamtvergütung von mehr als **50.000,00 Euro** brutto,
 9. alle sonstigen Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die/der Betriebsleiter/in, der Stadtdirektor, Verwaltungsausschuss oder Rat zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die/der Betriebsleiter/in im Einvernehmen mit dem Stadtdirektor. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Zuständigkeiten des Rates der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Esens vorbehalten sind.

§ 6

Aufgaben des Stadtdirektors

Der Stadtdirektor ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters oder des Betriebsausschusses unterliegen, zeichnet der Betriebsleiter unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Stadtdirektor den Eigenbetrieb.
- (2) Die/Der Betriebsleiter/in kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§13 EigBetrVO) ist rechtzeitig vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Stadtdirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Esens zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der/dem Betriebsleiter/in mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kasse der Stadt Esens nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aufgaben der Sonderkasse des Eigenbetriebes sind durch eine eigene Dienstanweisung geregelt.
- (3) Die Kassenaufsicht führt die/der stv. Stadtdirektor/in.

§ 10

Jahresabschlussprüfung, Entlastung

- (1) Die/Der Betriebsleiter/in erstellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus § 128 NKomVG.
- (2) Die Prüfung des Eigenbetriebes richtet sich nach den §§ 29 ff. Eig-BetrVO. Die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund. § 157 NKomVG findet Anwendung.
- (3) Der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht ist über den Stadtdirektor dem Betriebsausschuss und dem Rat der Stadt Esens zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Dabei wird über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes entschieden. Der Ratsbeschluss ist bekanntzugeben, der Jahresabschluss eine Woche öffentlich auszulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 29.10.2013 außer Kraft.

Esens, den 9. Dezember 2019

K. Emken
Bürgermeisterin

Stadt Esens
(L. S.)

H. Hinrichs
Stadtdirektor

**Satzung über die Aufhebung der
Veränderungssperre für den Geltungsbereich der
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27
„Norderwall“ der Stadt Esens**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den §§ 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Norderwall“ der Stadt Esens, bekanntgemacht am 30.04.2018 im Amtsblatt des Landkreises Wittmund, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

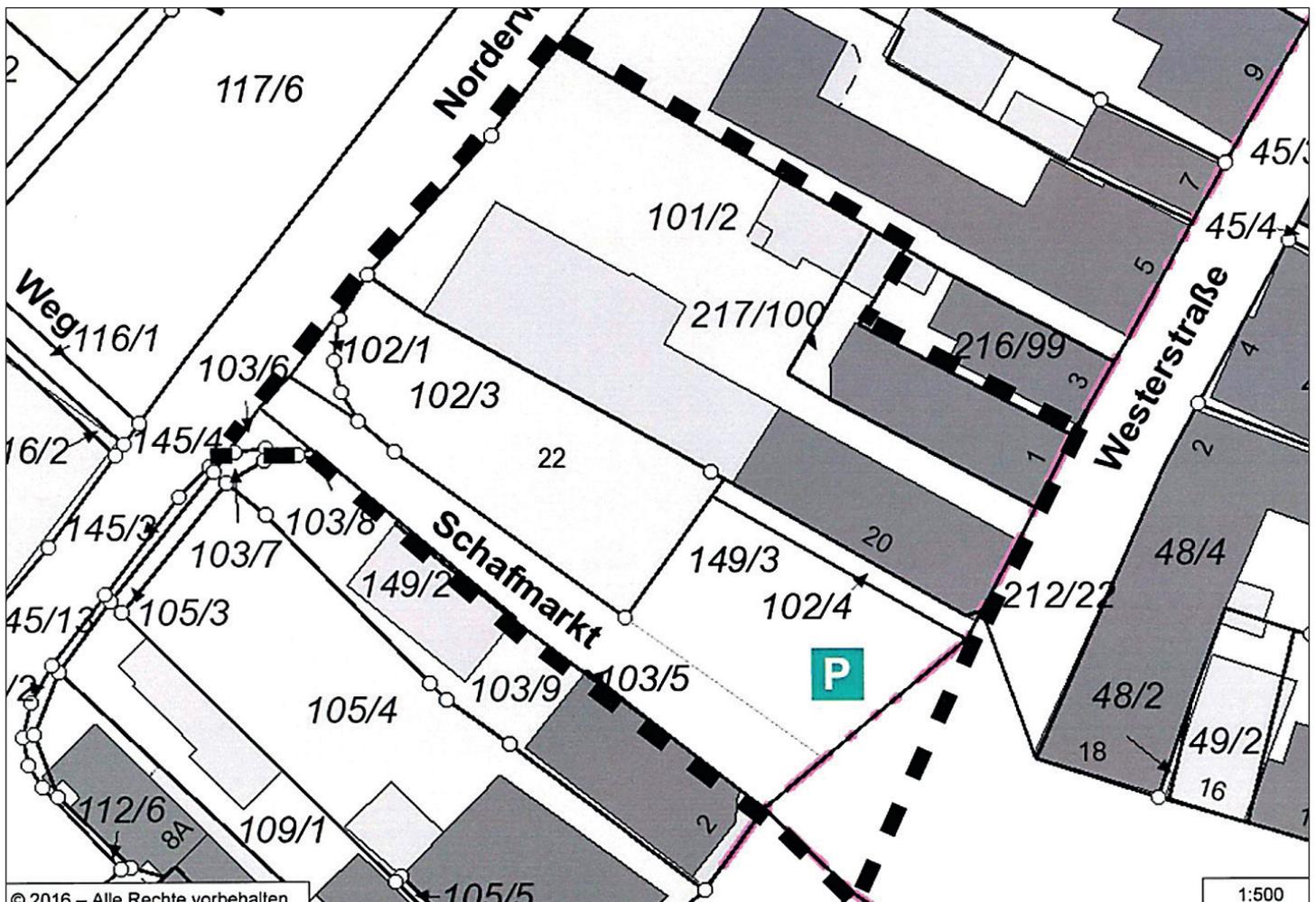
Esens, den 10.12.2019

Emken
Bürgermeisterin

Hinrichs
Stadtdirektor

Anlage

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Norderwall“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



© 2016 – Alle Rechte vorbehalten

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung kann während der Dienststunden bei der Stadt Esens, Rathaus, Stabsstelle Planen, Zimmer 2 und 3, Am Markt 20, 26427 Esens, eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Esens, den 10.12.2019

Hinrichs
Stadtdirektor

Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 (7) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister beträgt jeweils 250,00 EUR zuzüglich 100,00 EUR Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n einer Fraktion oder Gruppe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR zuzüglich 10,00 EUR je Mitglied der Fraktion oder Gruppe sowie einer Fahrtkostenpauschale von 50,00 EUR für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 45,00 EUR je Sitzung. Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 45,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 24 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.
- (2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Vom Samtgemeindeausschuss genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während

der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 75,00 EUR je Tag gewährt werden.

- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

Als Fahrtkostenerstattung innerhalb der Samtgemeinde Esens wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort und dem Ort der Sitzung.

§ 4

Zuwendungen für Fraktionen oder Gruppen

Fraktionen oder Gruppen erhalten eine monatliche Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Jede Fraktion oder Gruppe erhält für jedes Ratsmitglied einen Betrag von 10,00 EUR monatlich.

§ 5

Entschädigung für die Tätigkeit in anderen Gremien

Die §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Abs. 5 und § 3 gelten entsprechend für die Tätigkeit der vom Samtgemeinderat entsandten Vertreterinnen und Vertreter in Gremien wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

§ 6

Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform

- (1) Die Abgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das elektronische Ratsinformationssystem unter Nutzung eines privat angeschafften Endgerätes abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Entschädigung gemäß § 2 zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Die Abgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem unter Nutzung eines vom Landkreis Wittmund, der Samtgemeinde Esens oder einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Esens gestellten Endgerätes abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Entschädigung gemäß § 2 zur Deckung ihrer Kommunikationskosten eine monatlich Pauschale in Höhe von 10,00 EUR.
- (3) Die Abgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform bekommen, erhalten keine zusätzliche Entschädigung.

§ 7

Anrechnung von Entschädigungen

Entschädigungen für mehrere in dieser Satzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 8

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Esens, 12.12.2019

Hinrichs
Samtgemeindebürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 15.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 59), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 186), wird wie folgt geändert:

- § 3 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen = 44,14 EUR/m³.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
Westerholt, den 05. Dezember 2019

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
SG-Bürgermeister

(L. S.)

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Holtriem vom 22.11.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 186), wird wie folgt geändert:

- § 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 3,12 EUR/m³.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
Westerholt, den 05. Dezember 2019

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Altharlingersiel, Ortskern“ im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Altharlingersiel, Ortskern“ der Gemeinde Neuharlingersiel als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Altharlingersiel, Ortskern“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

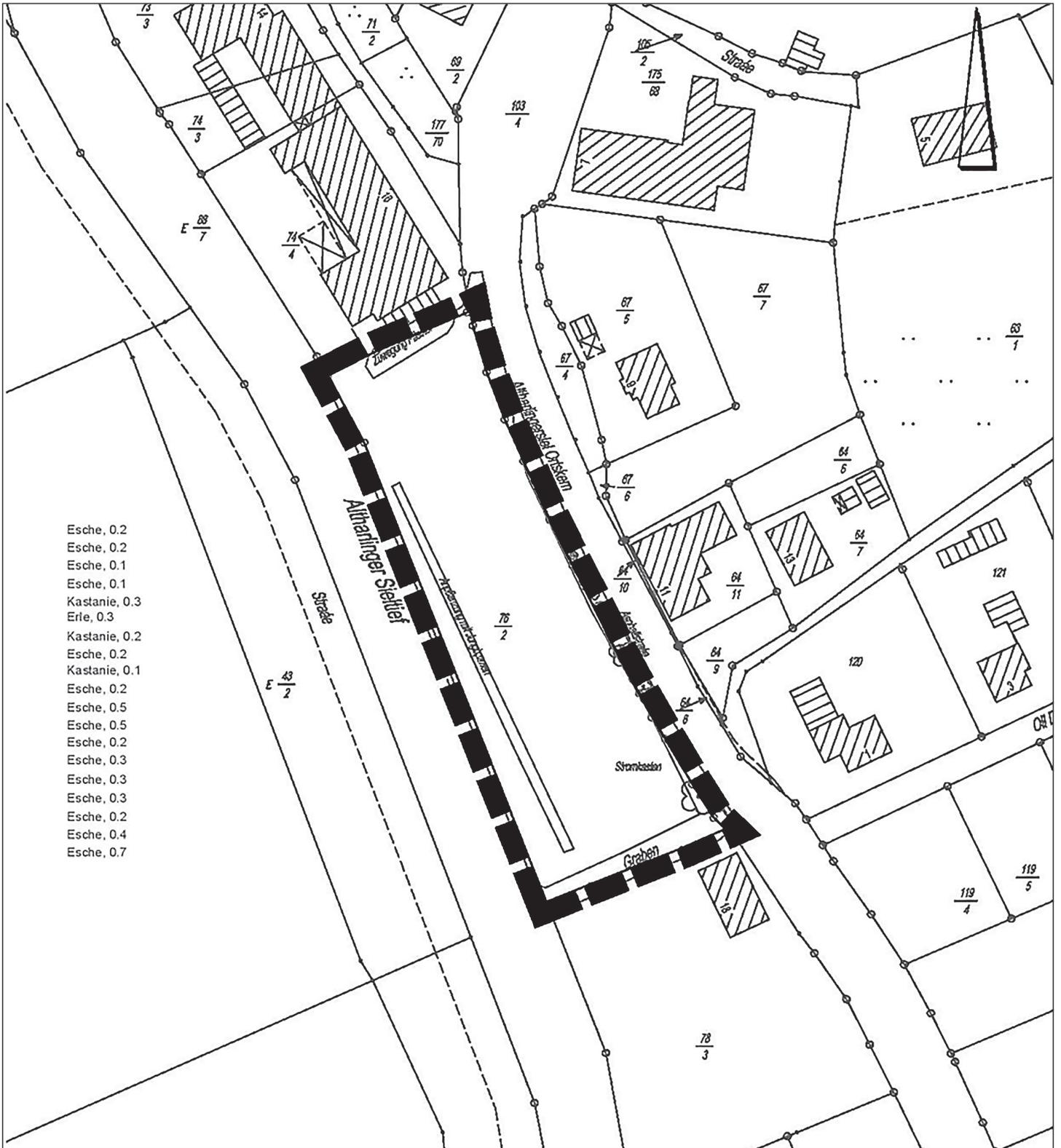
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Altharlingersiel, Ortskern“ sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Altharlingersiel, Ortskern“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.
Neuharlingersiel, den 5. Dezember 2019

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Samtgemeinde Esens

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

- ...
- b) ...
- | | |
|---|----------|
| Der Grundpreis beträgt für Anschlüsse bis 40 mm Nennweite pro Monat | 6,25 EUR |
|---|----------|
- ...
- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers
- | | |
|--|----------|
| | 2,63 EUR |
|--|----------|

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2019

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401/916-0

www.oowv.de

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Spiekeroog

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

- ...
- b) ...
- | | |
|--|----------|
| Der Grundpreis beträgt für Anschlüsse bis 40 mm Nennweite pro Monat und wirtschaftlicher Einheit | 6,25 EUR |
|--|----------|
- ...
- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers
- | | |
|--|----------|
| | 2,85 EUR |
|--|----------|

E Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2019

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401/916-0

www.oowv.de

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes

Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 17.12.2019 den Jahresabschluss 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG i. V.m. § 16 Abs. 2 NKomZG

beschlossen und dem Geschäftsführer und dem Verbandsausschuss ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem zugehörigen Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V.m. § 16 Abs. 2 NKomZG in der Zeit vom 06.01.2020 bis einschließlich 17.01.2020 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiefels, den 30.12.2019

Lothar Arlinghaus
Geschäftsführer

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen Wiefels

Aufgrund des § 8 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl., Seite 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl., Seite 226), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., Seite 121) sowie § 6 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ vom 16.12.2012 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen Wiefels/KleinScheep beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund werden Benutzungsgebühren aufgrund des § 5 NKAG erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- Die Gebühren für die Anlieferung von Kleinmengen (bis 2,00 m³) werden im Rahmen von Pauschalen erhoben und betragen:
 - Kompostierbare Abfälle (z. B. Grasschnitt, Heckenschnitt, Moos, Laub o. ä.)

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| bis maximal 0,50 m ³ : | 6,00 EUR |
| bis maximal 1,00 m ³ : | 12,00 EUR |
| bis maximal 2,00 m ³ : | 24,00 EUR |
 - Sonstige Abfälle und Reststoffe (z. B. Restmüll, Holzabfälle, Bauschutt o. ä.)

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| bis maximal 0,50 m ³ : | 8,00 EUR |
| bis maximal 1,00 m ³ : | 16,00 EUR |
| bis maximal 2,00 m ³ : | 32,00 EUR |
 - Flächige Abfälle (z. B. Fenster, Türen, Gipskartonplatten o. ä.)

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| bis maximal 0,50 m ³ : | 16,00 EUR |
| bis maximal 1,00 m ³ : | 32,00 EUR |
| bis maximal 2,00 m ³ : | 64,00 EUR |
 - Altreifen

| | |
|------------------------|-----------|
| PKW ohne Felge | 4,00 EUR |
| PKW mit Felge | 7,00 EUR |
| LKW ohne Felge | 17,00 EUR |
| LKW mit Felge | 19,00 EUR |
| Großreifen* ohne Felge | 50,00 EUR |
| Großreifen* mit Felge | 70,00 EUR |

* als Großreifen gelten Reifen mit einem Durchmesser von über 1.000 mm (z. B. Trecker, Schlepper, Radladerreifen)

- Die Abfälle müssen vom Anlieferer nach Anweisung des Betriebspersonals in die vorgesehenen Container sortiert werden.
- Die Gebühren für die Anlieferung von Kleinmengen verstehen sich pro Anlieferung.
- Die Anzahl der Anlieferungen von Kleinmengen ist auf zwei Anlieferungen pro Tag begrenzt.
- Die Gebühren für die Anlieferung von Mengen über 2,00 m³ werden gewichtabhängig (durch Hin- und Rückwegung über geeichte Fahrzeugaue) ermittelt und betragen:

| Abfallart/Kategorie | | Gebühr je 1.000 kg |
|--|-------------------------|--------------------|
| mineralische Abfälle | | 35,00 EUR |
| mineralische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (*) | | 70,00 EUR |
| Bauschutt | | 51,00 EUR |
| asbesthaltige Baustoffe | | 135,00 EUR |
| Dämmmaterial | | 220,00 EUR |
| Sperrmüll | | 120,00 EUR |
| Altholz der Klassen I bis III (**) | | 86,00 EUR |
| Fenster | Holz | 112,00 EUR |
| | Kunststoff | 156,00 EUR |
| Baustellenabfall | | 205,00 EUR |
| Bitumen | | 435,00 EUR |
| Kunststoffabfälle | | 120,00 EUR |
| Altreifen | | 257,00 EUR |
| Abfälle zur MBA | | 110,00 EUR |
| kompostierbare Abfälle | Garten- und Parkabfälle | 59,00 EUR |
| | Baumstubben | 92,00 EUR |

(*) = Einhaltung Zuordnungswerte der Tabelle 2 Deponieverordnung

(**) = kein A IV-Holz → Entsorgung als Sonderabfall (z. B. Bahnschwellen)

- 2.2) Abfallarten, die nicht aufgeführt sind, aber nach Einzelfallbewertung in den verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen behandelt, verwertet oder beseitigt werden dürfen (Positivkatalog), werden einer Kategorie zugeordnet.
- 2.3) Bei gemischten Abfallfraktionen erfolgt die Gebührenfestsetzung für die Gesamtlieferung auf der Basis des Abfalls mit der höchsten Gebühr.
- 2.4) Als Mindestmenge wird ein Gewicht von 240 kg berechnet.
- 3) **Die Anlieferung folgender Abfälle aus privaten Haushalten aus dem Verbandsgebiet (Landkreise Friesland und Wittmund) ist kostenfrei:**
- 3.1) Sortenreiner Sperrmüll (z. B. Möbel, Matratzen) und Ast- und Strauchwerk bis zu einer Menge von 2,00 m³, sowie Altpapier, Altglas, Altmittel, Altmedikamente, Altkleider und Elektroaltgeräte.
(Zum Ast- und Strauchwerk zählen auch Äste bis zu einem Durchmesser von max. 15 cm und Wurzelteller bis zu einem Durchmesser von max. 25 cm)
Mengen, die über 2,00 m³ hinausgehen, werden im Rahmen der pauschalen Abrechnung gem. § 2 Absatz 1 dieser Satzung abgerechnet.
- 3.2) Anlieferungen von Privatgrundstücken durch gewerbliche Unternehmen oder Transporteure unterliegen generell der Gebührenpflicht.
- 3.3) Anlieferungen von privaten Haushalten mit Fahrzeugen/Anhängern ohne ein amtliches Kfz-Kennzeichen aus dem Verbandsgebiet (FRI, JEV oder WTM) sind nur mit einem Nachweis des Wohnsitzes (z. B. durch gültigen Lichtbildausweis, Mietvertrag, Abfallgebührenbescheid) möglich.
- 3.4) Die Abfälle müssen vom Anlieferer nach Anweisung des Betriebspersonals in die vorgesehenen Container sortiert werden.
- 3.5) Die kostenfreie Anlieferung von Sperrmüll ist auf eine Anzahl von 2 Anlieferungen pro Jahr und Grundstück (bei Mehrfamilienhäusern je Wohneinheit), welches zur Abfallgebühr veranlagt wurde, begrenzt.
- 4) **Sonstiges**
- 4.1) Entstehen durch die Anlieferung weitere Kosten aufgrund einer vorgeschriebenen, notwendigen Beteiligung Dritter (z. B. Niedersächsische Gesellschaft zur Entsorgung von Sonderabfällen (NGS), Gewerbeaufsichtsamt o. ä.), werden diese dem Anlieferer zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern keine direkte Abrechnung des Dritten mit dem Anlieferer stattfindet.

4.2) Die Gebühren für eine Fremdverwiegung betragen bei Erstellung eines Wiegebeleges 6,00 EUR.

4.3) Die Gebühren für durch die Anlieferung oder Sicherstellung begründeten, zusätzlichen Aufwand für Sortierung, Lagerung oder Umschlag von Abfällen werden nach Zeit berechnet. Dabei werden folgende Verrechnungssätze zu Grunde gelegt:

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| Hilfskraft: | 32,00 EUR/Std. |
| Radlader (einschl. Fahrer): | 75,00 EUR/Std. |
| Containerfahrzeug (einschl. Fahrer): | 65,00 EUR/Std. |
| Container: | 10,00 EUR/Tag |
| Lagerplatz: | 10,00 EUR/Tag |

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entgegennahme des Abfalls durch die jeweiligen Inkassobediensteten bei der Eingangskontrolle.

§ 4

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtiger bei der Anlieferung zu den Anlagen des Zweckverbandes ist grundsätzlich der Anlieferer.

§ 5

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1) Die Benutzungsgebühr wird von dem jeweiligen Inkassobediensteten bei der Eingangskontrolle auf Grundlage von § 2 dieser Satzung festgesetzt.

2) In den Fällen einer pauschalen Abrechnung (Kleinmengenregelung) nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung ist die Gebühr sofort an den Inkassobediensteten zu entrichten.

In den Fällen einer gewichtsabhängigen Abrechnung (Verwiegung über geeichte Fahrzeugwaage) nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung ist die Gebühr im Anschluss an die Rückwiegung an den Inkassobediensteten zu entrichten.

In den in § 2 Absatz 4 dieser Satzung genannten Fällen (Sonstiges) ist die Gebühr fällig, sobald die Berechnungsgrundlagen vollständig vorliegen.

3) Die Gebühren sind gegen Aushändigung einer Quittung zu entrichten.

4) Für Anlieferer, die regelmäßig (d. h. mehrmals täglich oder wöchentlich) die Abfallentsorgungsanlagen nutzen, können die Gebühren auf schriftlichen Antrag in Rechnung gestellt werden. Die so in Rechnung gestellten Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Datum des Bescheides fällig.

5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren durch den Landkreis Friesland beigetrieben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gem. § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“, jedoch nicht vor dem **01.01.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.10.2019 außer Kraft.

Wiefels, den 17.12.2019

Ramke
Vorsitzender
der
Verbandsversammlung

Arlinghaus
Verbands-
geschäftsführer

Bohlsen
Kfm. Leiter

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Magnus-Kirchengemeinde Esens in Esens

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Magnus-Kirchengemeinde Esens hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in seiner Sitzung am 02.10.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 4. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschildnerisch.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht,

1. bei Grabnutzungsgebühren bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit der Grabstätte bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
2. bei sonstigen Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
3. bei Verwaltungsgebühren mit der Antragstellung.

§ 4

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten bzw. Mahngebühren durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte – je Grabstelle –:

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: | 650,00 EUR |
| b) Kindersarg, für 20 Jahre: | 400,00 EUR |
| c) Urne, für 20 Jahre: | 395,00 EUR |

2. Wahlgrabstätte – je Grabstelle –:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: | 720,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 24,00 EUR |
| c) Kind, für 20 Jahre: | 450,00 EUR |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 22,50 EUR |
| e) Urne, für 20 Jahre: | 450,00 EUR |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: | 22,50 EUR |

3. Rasengrabstätte – je Grabstelle –:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|---|--------------|
| a) Rasen-Reihengrab Sarg, für 30 Jahre: | 1.250,00 EUR |
| b) Rasen-Reihengrab Urne, für 20 Jahre: | 495,00 EUR |
| c) Rasen-Wahlgrab Sarg, für 30 Jahre: | 1.455,00 EUR |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 48,50 EUR |
| e) Rasen-Wahlgrab Urne, für 20 Jahre: | 730,00 EUR |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: | 36,50 EUR |

Umwandlungsgebühr für jedes Jahr der Umwandlung einer bepflanzen Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht, zahlbar für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus je Stelle und Jahr:

Bei Grabstätten, die **vor** Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworben wurden:

- | | |
|---------------------|-----------|
| g) Sarggrabstelle: | 38,00 EUR |
| h) Urnengrabstelle: | 28,00 EUR |

Bei Grabstätten, die **nach** Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworben wurden:

- | | |
|---------------------|-----------|
| i) Sarggrabstelle: | 25,00 EUR |
| j) Urnengrabstelle: | 15,00 EUR |

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie die Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

- | | |
|--|------------|
| a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: | 455,00 EUR |
| b) für eine Erdbestattung im Kindergrab: | 160,00 EUR |
| c) für eine Urnenbeisetzung: | 115,00 EUR |

III. Nutzungsgebühren:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier: | 200,00 EUR |
| b) für die Benutzung einer Leichenkammer: | 80,00 EUR |
| c) für die Benutzung des Vorraums der Leichenkammern für eine kleine Andacht: | 40,00 EUR |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen für den Friedhof und seine Einrichtungen finanziert, insbesondere anteilige Personal-, Maschinen-, Verwaltungs- und sonstige Betriebskosten zur Unterhaltung der allgemeinen Außenanlagen, die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabstelle erhoben.

Für ein Jahr – je Grabstelle –: 13,00 EUR

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworben wurden. Bei Neuerwerb und Verlängerungszeiten von Nutzungsrechten ab Inkrafttreten dieser Gebührenordnung wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist dann in der Nutzungsgebühr enthalten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grabmalgenehmigung stehendes Grabmal, inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung: | 30,00 EUR |
| 2. Grabmalgenehmigung liegendes Grabmal: | 15,00 EUR |
| 3. Verwaltungskostenpauschale (z. B. Umschreibung / Umwandlung des Nutzungsrechtes etc.): | 15,00 EUR |
| 4. Pauschale für das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte: | 80,00 EUR |
| 5. Entsorgung Grabeinfassung o. Grabmal: | 40,00 EUR |
| 6. Pflege nicht angelegter Grabstätten ohne Belegung gem. § 15 Abs. 1 der Friedhofsordnung: | |
| a) Sarggrabstätte, je Stelle u. Jahr: | 25,00 EUR |
| b) Urnengrabstätte, je Stelle u. Jahr: | 15,00 EUR |
| 7. besonderer, zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angefangene 1/2 Arbeitsstunde: | 20,00 EUR |
| 8. Sargträger, je Träger: | 34,00 EUR |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8

Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Esens, den 02.10.2019

Der Kirchenvorstand:

M. Harke
Vorsitzende

(L. S.)

M. Post
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 02.10.2019 und die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 03.12.2019

(L. S.)

Dierks
(Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.